



Einreicher	Datum	Drucksache Nr.
Bürgermeister - Fachbereich III (Bauen und öffentliche Ordnung)	21.08.2024	113/2024

Beratungsfolge	Sitzung	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltg.
Ortsbeirat Elstal	25.11.2024			
Ausschuss für Bildung und Soziales	02.12.2024			
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	03.12.2024			
Haushalts- und Finanzausschuss	04.12.2024			
Gemeindevertretung	17.12.2024			

Betreff

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wustermark
Hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die vorliegende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wustermark

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der Sitzung vom 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen

1. Der § 17 a Erdgemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte/ Namensstehle wird neu eingefügt:

(1) Erdgemeinschaftsgrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten für die namentliche Beisetzung von Särgen.

(2) In einer Erdgemeinschaftsgrabstätte werden die Särge der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen. Die Namensplatte muss auf eigene Kosten erworben und beschriftet werden. Die Namensplatte ist liegend, in einer Größe vom 40 cm x 40 cm und 3 cm Stärke über der Grabstätte zulässig.

(3) Die Anlage und Pflege der Erdgemeinschaftsgrabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige dürfen an der Erdgemeinschaftsgrabstätte keine Veränderungen vornehmen. Blumenschmuck, Kränze und Grabschmuck jeglicher Art dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, an anderen Stellen abgelegte Blumen u.a. jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

2. Der § 20 a Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte / Namensstehle wird neu eingefügt:

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte sind Gemeinschaftsgrabstätten für die namentliche Beisetzung von Urnen.

(2) In der Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensplatte werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Namensplatte muss auf eigene Kosten erworben und beschriftet werden. Die

Namensplatte ist liegend, in einer Größe von 40 cm x 40 cm und 3 cm Stärke über der Urne zulässig.

(3) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensplatte dürfen maximal 4 Urnen beigesetzt werden **(Röhre)**.

(4) Die Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige dürfen an der Urnengemeinschaftsgrabstätte keine Veränderungen vornehmen. Blumen, Kränze und Grabschmuck jeglicher Art dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, an anderen Stellen abgelegte Blumen u.a. jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

3. Der § 22 Gestaltungsgrundsätze wird unter (5) um den Buchstaben e) und unter (7) um den Buchstaben c) erweitert

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind liegende Grabmale bis zu folgenden Maßen zulässig:

e) auf Erdgemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte: 0,40 m breit und 0,40 m lang

(7) Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen sind liegende Grabmale bis zu folgenden Maßen zulässig:

c) auf Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte: 0,40 m breit und 0,40 m lang

4. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Drucksache: 113/2024

Beschlussbegründung:

Aufgrund wiederkehrender Wünsche seitens der Bürgerinnen und Bürger sowie der Politik wird das bestehende Bestattungsangebot um die Varianten der Erdgemeinschaftsgrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte ergänzt. Diese Maßnahme soll den veränderten Bedürfnissen in der Gesellschaft nach mehr Flexibilität und individuellen Gestaltungsmöglichkeiten in der Bestattungskultur gerecht werden.

In den letzten Jahren ist ein deutlicher Trend hin zu pflegeleichten und gemeinschaftlich genutzten Grabformen zu verzeichnen, die gleichzeitig eine persönliche Erinnerung an die Verstorbenen ermöglichen. Bürgerinnen und Bürger haben mehrfach den Wunsch geäußert, eine Bestattungsform wählen zu können, die den Gemeinschaftsaspekt in den Vordergrund stellt, ohne auf eine individuelle Namenskennzeichnung verzichten zu müssen. Auch die Politik unterstützt diese Entwicklung und spricht sich für eine Erweiterung des Angebots und zugleich würdevollen Bestattungsmöglichkeiten aus.

Die Einführung von Erdgemeinschaftsgrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte würde diesen Bedürfnissen gerecht werden, indem sie einen würdevollen, individuell markierten Ort der Erinnerung bietet und gleichzeitig den Pflegeaufwand für Angehörige reduziert. Die Erweiterung des Angebots stärkt zudem das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der Gemeinschaft und unterstützt die moderne Entwicklung hin zu ökologischen und ökonomisch nachhaltigen Bestattungsformen.

Diese Maßnahme trägt somit nicht nur zur Erfüllung der Wünsche unserer Bürgerinnen und Bürger bei, sondern spiegelt auch die gesellschaftlichen Veränderungen wider und fördert eine zukunftsorientierte Bestattungskultur.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja

☒ Nein

Auswirkung auf Klima-, Natur- und Umweltschutz? keine

Bestehen alternative Handlungsoptionen? Nein

Anlagen:

Anlage 1 - geänderte Fassung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wustermark (Änderungen sind rot markiert)

.....
gez. Herr H. Schreiber
Bürgermeister